OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350300/12/Bm/BBa

Datum: Linz, 24. Jänner 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier

I.) über den Antrag von M A A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, M, L, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. März 2017, GZ: LVwG-350300/5/Bm/MR, sowie

II.) über den Antrag von M A A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, M, L, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einbringung des unter Punkt I.) angeführten Antrags auf Verfahrenshilfe

den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

III. Gegen Spruchpunkt II dieses Beschlusses ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

I.1. Mit Erkenntnis vom 27. März 2017, LVwG-350300/5/Bm/MR, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen M A A (in der Folge kurz: Antragsteller) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. November 2016, Zl BHFR-2016-332934/6, betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung als unbegründet ab und erklärte in Spruchpunkt II. ausdrücklich die „ordentliche Revision“ für zulässig. Die Zulässigkeit wird in den Entscheidungsgründen unter Punkt IV. (Überschrift: „Zulässigkeit der ordentlichen Revision“ bzw beginnend mit den Worten: „Die ordentliche Revision ist zulässig, weil...“) begründet.

Die Rechtsmittelbelehrung lautete auszugsweise:

„R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. [...].“

I.2. Gegen dieses Erkenntnis brachte der Antragsteller am 11. Mai 2017 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. Diese wurde mit Beschluss vom 21.9.2017, E 1626/2017, abgelehnt.

Die Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof über nachträglichen Abtretungsantrag im Sinne des § 87 Abs. 3 VfGG gemäß Art 144 Abs 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Der entsprechende Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 3. November 2017, E 1626/2017-8, wurde dem Antragsteller am 7. November 2017 per ERV bereitgestellt.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017, eingebracht beim Gerichtshof am 19. Dezember 2017, 14:38 Uhr, brachte der Antragsteller einen Antrag auf Verfahrenshilfe für eine ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof via Web-ERV ein.

Der Adressblock lautete:
„PER WEB ERV
Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien“

und die Ansprache auf „Hoher Verwaltungsgerichtshof!“

I.4. Dieser Antrag wurde mit Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Dezember 2017, Ro 2017/10/0040-2, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. Dezember 2017, dem Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Der Rechtsvertreter des Antragsstellers wurde davon ebenfalls mittels verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Dezember 2017, bereitgestellt per Web-ERV am 22. Dezember 2017, informiert.

I.5. Mit am 5. Jänner 2018 zur Post gegebenem Schreiben beantragte der Antragsteller die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und wiederholte den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe.

Hinsichtlich des Wiedereinsetzungsantrags führte der rechtsfreundlich vertretene Antragsteller zusammengefasst begründend aus, dass ihm an der Fristversäumung keinerlei Verschulden träfe und das Verschulden des Rechtsvertreters ebenfalls nur geringfügig sei:
Der seit 16 Jahren in der Kanzlei tätige Konzipient des rechtsfreundlichen Vertreters habe übersehen, dass die ordentliche Revision für zulässig erklärt wurde und daher die Einbringung der Revision mit Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe per WEB ERV an den VwGH übermittelt. Bislang sei ihm noch nie ein derartiger Fehler unterlaufen. In der Woche vor Weihnachten habe in der Kanzlei ein erheblicher Arbeitsdruck geherrscht. Der rechtsfreundliche Vertreter hatte am Tag der Abfertigung des Verfahrenshilfeantrages (am 19.12.2017) im Stundentakt Besprechungstermine in der Kanzlei in L und am Abend einen weiteren Termin in W wahrzunehmen. Der selbe Arbeitsdruck habe auch für den Konzipienten bestanden. Das Übersehen der Zulässigkeit der ordentlichen Revision zeige sich auch im eingebrachten Verfahrenshilfeantrag, dem das Formular für die außerordentliche Revision beigelegt war.

II. Beweise, Beweiswürdigung

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsgerichtlichen Akt, insb. durch die unter Punkt I. erwähnten Schriftsätze und deren Anlagen.

II. 2. Der unter Punkt I. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

Hinsichtlich Spruchpunkt I. konnte die Verhandlung entfallen, da der Antrag – wie sogleich noch unter Punkt III. näher auszuführen sein wird – zurückzuweisen ist.

Darüber hinaus zählen Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK anwendbar ist (vgl. etwa VwGH 31.07.2007, 2006/05/0089, mwN). Da diesbezüglich bereits aus der Aktenlage (insb. aufgrund der im Antrag angeführten und ohnedies als wahr angenommenen Gründen) erkennbar war, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte daher im vorliegenden Fall gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Da ohnedies die vom Antragsteller genannten Wiedereinsetzungsgründe der Entscheidung zu Grunde gelegt wurden und dennoch der Antrag auf Wiederaufnahme als unbegründet abzuweisen war, konnte insb. auch von der Vernehmung des rechtsfreundlichen Vertreters zu diesem Thema abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zu Spruchpunkt I. (Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrags)

III.1.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) sind – soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist – die Schriftsätze bezüglich Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs beim Verwaltungsgericht einzubringen. Unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof sind gemäß § 24 Abs. 1 zweiter Satz VwGG etwa Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision einzubringen.

Da in dem vom vorliegenden Antrag erfassten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausgesprochen wurde, dass gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, ist ein entsprechender Antrag auf Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Revision gegen dieses Erkenntnis beim Verwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen, das gemäß § 61 Abs. 2 VwGG über derartige Anträge mit Beschluss entscheidet.

III.1.2. Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes sechs Wochen (Revisionsfrist). Für Revisionen, die gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit gerichtet sind (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) beginnt die Revisionsfrist grundsätzlich dann, wenn das Erkenntnis dem Revisionswerber zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung. Hat der Verfassungsgerichtshof jedoch eine Beschwerde gegen dieses Erkenntnis gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten und wurde der Antrag auf Abtretung der Beschwerde erst nach Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

gestellt, so beginnt gemäß § 26 Abs. 4 VwGG die Revisionsfrist mit der Zustellung des (Abtretungs-)Beschlusses gemäß § 87 Abs. 3 VfGG.
Auch für die Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages ist die Revisionsfrist maßgeblich, da bei einem nach Ablauf der Revisionsfrist eingebrachten Antrag § 26 Abs. 3 VwGG keine Anwendung mehr finden kann und diesem folglich kein Erfolg mehr beschieden sein kann: Ein verspätet gestellter Verfahrenshilfeantrag kann keinen neuerlichen Lauf der Revisionsfrist für einen zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalt auslösen, was zur Folge hat, dass eine von einem allfällig bestellten Verfahrenshelfer eingebrachte Revision jedenfalls außerhalb der dem Revisionswerber zur Verfügung stehenden Frist eingebracht würde.

Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde dem Antragsteller am 7. November 2017 per WEB-ERV zugestellt. Die sechswöchige Revisionsfrist endete daher am Dienstag, 19. Dezember 2017. Spätestens an diesem Tag hätte eine entsprechende Revision bzw. ein diesbezüglicher Antrag auf Verfahrenshilfe beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht werden müssen.

Der Rechtsvertreter des Antragstellers hat den gegenständlichen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer (ordentlichen) Revision aber nicht richtigerweise an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesendet, sondern mittels Web-ERV am letzten Tag der Revisionsfrist, dem 19. Dezember 2017, 14:38 Uhr, beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Wird ein fristgebundenes Anbringen - wie dieser Verfahrenshilfeantrag - bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Einbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl dazu etwa VwGH 26.02.2014, Ro 2014/08/0052; 20.06.2014, Ra 2014/07/0029, 18.03.2015, Ro 2014/10/0108, alle mwH).
Im vorliegenden Fall wurde der Antrag mit Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Dezember 2017, Ro 2017/10/0040-2, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. Dezember 2017, dem Landesverwaltungsgericht übermittelt.
Zu diesen Zeitpunkten war die sechswöchige Revisionsfrist, welche aus den zuvor bereits dargelegten Gründen auch für die Einbringung des gegenständlichen Verfahrenshilfeantrags maßgeblich ist, aber bereits abgelaufen. Folglich ist der Antrag gemäß § 61 iVm § 30a Abs. 1 VwGG mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen (vgl zur insofern vergleichbaren Konstellation der Zurückweisung einer verspäteten Einbringung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung einer außerordentlichen Revision durch den Verwaltungsgerichtshof etwa VwGH 15.07.2015, Ra 2015/03/0049, mwN).

III.1.3. Es sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass mit der Zurückweisung eines nicht fristgerechten Verfahrenshilfeantrages die Revisionsfrist nicht neuerlich in Gang gesetzt wird, da ansonsten die Bestimmung des § 26 Abs. 1 VwGG über die Revisionsfrist unterlaufen werden würden (vgl etwa zur für die Beschwerdefrist an den VwGH und insofern vergleichbaren geltenden Rechtslage VwGH 13.11.2007, 2007/18/0637 mwN).

III.2. Zu Spruchpunkt II. (Antrag auf Wiedereinsetzung)

III.2.1. Der gegenständliche Wiedereinsetzungsantrag wendet sich gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Verfahrenshilfeantrags. Gleichzeitig hat der Antragsteller die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt.

Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Der Antrag ist gemäß Abs. 3 leg cit binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Im Wiedereinsetzungsantrag ist konkret jenes unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis zu bezeichnen, das den Wiedereinsetzungswerber an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist folglich aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Verfahrens nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag abgesteckt ist. Das Landesverwaltungsgericht ist ausschließlich an die vom Wiedereinsetzungswerber (rechtzeitig) vorgebrachten tatsächlichen Gründe gebunden. Eine amtswegige Prüfung hinsichtlich des Vorliegens sonstiger, nicht geltend gemachter, aber eine Wiedereinsetzung rechtfertigender Umstände hat nicht zu erfolgen.

Im vorliegenden Antrag auf Wiedereinsetzung wurde vom Antragsteller nicht dargelegt, in welcher Weise dafür vorgesorgt worden sei, dass Verfahrenshilfeanträge für die Einbringung einer ordentlichen Revision rechtzeitig beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht werden. Vielmehr wurde nur auf die 16jährige Tätigkeit des Konzipienten, dem bislang noch kein derartiger Fehler unterlaufen sei, und auf den erheblichen Arbeitsdruck sowohl für den rechtsfreundlichen Vertreter als auch für den Konzipienten in der Kanzlei vor den Feiertagen hingewiesen.

III.2.2. Der Antrag ist gemäß Abs. 3 leg cit binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Antragstellung erfolgte am 5. Jänner 2015 (Datum des Poststempels), mithin genau 2 Wochen nach erhaltener Information über die aufgrund Unzuständigkeit des Gerichtshofs erfolgte Übermittlung an das Verwaltungsgericht durch den Verwaltungsgerichtshof und somit rechtzeitig.

III.2.3. Auch dass die Versäumung der für den Antrag auf Verfahrenshilfe maßgeblichen Revisionsfrist (vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt III.1.) für die Partei mit einem Rechtsnachteil verbunden ist, ist offenkundig. Zu klären gilt es insbesondere aber die Frage des Verschuldensgrades an der Versäumung. Denn kann zwar grundsätzlich ein derartiger Irrtum wie jener, der dem Konzipienten bzw. dem rechtsfreundlichen Vertreter des Wiedereinsetzungswerber hinsichtlich der Frage unterlaufen ist, wo sein Verfahrenshilfeantrag einzubringen ist, ein „Ereignis" im Sinne des § 46 Abs 1 VwGG darstellen. Allerdings ist damit alleine noch nichts gewonnen, da die Bewilligung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie bereits dargelegt auch voraussetzt, dass die weiteren Voraussetzungen - insbesondere mangelndes oder nur leichtes Verschulden – vorliegen:

III.2.4. Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt, d.h. die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, wobei an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an rechtsunkundige Personen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten (vgl dazu exemplarisch VwGH vom 03.07.2015, Ra 2015/08/0018, mwN). Die Partei muss sich daher das Verschulden des sie vertretenden Rechtsanwaltes zurechnen lassen: Ein Verschulden, das den Bevollmächtigten einer Partei trifft, ist so zu behandeln, als wenn es der Partei selbst unterlaufen wäre. Hingegen ist ein Verschulden eines Kanzleiangestellten für sich allein nicht relevant und der Partei nicht zurechenbar. Entscheidend ist in einem solchen Fall ausschließlich, ob den Rechtsanwalt ein Verschulden trifft. Im vorliegenden Fall ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob dem bevollmächtigten Rechtsanwalt des Antragstellers selbst ein eigenes relevantes Verschulden trifft.

III.2.4.1. Ein dem Vertreter widerfahrenes Ereignis stellt einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann dar, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und es sich hierbei höchstens um einen minderen Grad des Versehens handelt. Das Verschulden von Kanzleikräften stellt für den Vertreter dann ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis

dar, wenn der Vertreter der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht gegenüber seinen Kanzleikräften nachgekommen ist. Dabei ist durch entsprechende Kontrollen dafür vorzusorgen, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind. Der Vertreter verstößt demnach auch dann gegen die ihm obliegende berufliche Sorgfaltspflicht, wenn er weder im Allgemeinen noch im Besonderen (wirksame) Kontrollsysteme vorgesehen hat, die im Fall des Versagens einer Kanzleikraft Fristversäumungen auszuschließen geeignet sind (vgl VwGH 20.01.2016, Ra 2015/04/0098, 29.05.2015, Ra 2015/08/0013, 27.05.2014, 2014/16/0001). Selbiges gilt auch, wenn es sich um das ausführende Verhalten eines Rechtsanwaltsanwärters handelt, dessen Verhalten nicht dem Verschulden des Rechtsanwalts selbst und damit der Partei gleichgesetzt werden kann. Auch im Fall eines die Versäumung einer Antragstellung verursachenden Verhaltens eines Rechtsanwaltsanwärters ist daher zu prüfen, ob den bevollmächtigten Rechtsanwalt selbst ein Verschulden im zuvor genannten Sinn trifft (vgl. etwa VwGH 27.05.2014, 2014/16/0002; 20.09.2017, Ra 2017/19/0332).

Ein Rechtsanwalt hat folglich seine Mitarbeiter, zu denen auch Rechtsanwaltsanwärter zählen, entsprechend zu organisieren und zu überwachen. Lediglich hinsichtlich rein manipulativer Tätigkeiten ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei erfahrenen und zuverlässigen Kanzleikräften eine Kontrolle nicht erforderlich, sodass etwa verlässlichen Kanzleiangestellten die näheren Umstände der Kuvertierung und Postaufgabe allein ohne nähere Beaufsichtigung überlassen werden dürfen (vgl etwa VwGH 10.04.2012, 2012/06/0044; 23.06.2016, Ra 2016/02/0100, jeweils mwN).

Das Vorbringen des Antragstellers, das „Ereignis“, welches an der Einhaltung der Frist zur Einbringung des Verfahrenshilfeantrags gehindert habe, sei darin gelegen, dass der Rechtsanwaltsanwärter des rechtsfreundlichen Vertreters aufgrund erheblichen Arbeitsdrucks vor den Feiertagen übersehen habe, dass im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts die ordentliche Revision zur zulässig erklärt wurde, ändert nichts daran, dass es sich bei der vorgebrachten Ursache der Fristversäumnis letztlich um einen - auf welche Weise auch immer herbeigeführten - Irrtum handelt.

III.2.4.2. Der vorgebrachte Irrtum des juristischen Mitarbeiters des vom Antragsteller bevollmächtigten Rechtsanwalts kann die beantragte Wiedereinsetzung aus folgenden Überlegungen nicht erfolgreich begründen:

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt muss, wie bereits zuvor dargelegt, die Organisation seines Kanzleibetriebes so einrichten, dass die fristgerechte Setzung von mit Präklusion sanktionierten Prozesshandlungen sichergestellt wird. Dabei wird durch entsprechende Kontrolle dafür vorzusorgen sein, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind.

Dass jemals eine Kontrolle der manipulativen Vorgänge im Kanzleibetrieb, und zwar insbesondere während Zeiten mit erhöhtem Arbeitsdruck, erfolgt wäre, wird im Antrag nicht dargelegt (vgl zur diesbezüglichen Vorbringenslast des Wiedereinsetzungswerbers bereits zuvor unter Punkt III.2.1).

Im vorliegenden Fall geht es aber ohnedies nicht um die Frage, ob rein manipulative Tätigkeiten von einer Kanzleikraft auch tatsächlich und richtig durchgeführt bzw. ausreichend überwacht wurden, denn der Grund für die Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof ist bei der falschen Adressierung (Adressblock lauteten auf „PER WEB ERV – Verwaltungsgerichtshof – Judenplatz 11 - 1010 Wien“ bzw. und die Ansprache auf „Hoher Verwaltungsgerichtshof!“) bzw. Konzeptionierung des Schriftsatzes zu suchen. Die Adressierung und Konzeptionierung des Verfahrenshilfeantrags ist aber in diesem Fall kein manipulativer Vorgang, sondern eine juristische Tätigkeit. Die Ursache für die Versäumung der Frist im gegenständlichen Fall ist daher eine zwar behaupteter Weise auf einen Irrtum zurückzuführende, aber dennoch letztlich unrichtige rechtliche Beurteilung der gesetzlich vorgesehenen Einbringungsstelle für den gegenständlichen Verfahrenshilfeantrag, die in den juristischen Aufgabenbereich des Rechtsvertreters selbst fällt.
Der im vorliegenden Fall dem Konzipienten des Rechtsvertreters des Antragstellers unterlaufene Irrtum stellt folglich gerade kein bloßes Versehen bei der Abwicklung technischer Vorgänge bzw. manipulativer Tätigkeiten dar, sondern betraf die (Rechts-)Frage, bei welcher Stelle der Antrag einzubringen gewesen wäre. Die Rechtsfrage, bei welchem Gericht und auf welchem Weg ein derartiger Verfahrenshilfeantrag zulässigerweise erfolgen kann, ist vom Rechtsanwalt zu beantworten und kann nicht etwa aufgrund eines sich mit den Jahren der Zusammenarbeit gewachsenen Vertrauensverhältnisses nur noch stichprobenartig von diesem überprüft werden. Vielmehr hätten in der Kanzlei der Rechtsvertreter gegenüber dem Konzipienten jeweils eine eindeutige Anordnung getroffen werden müssen (welche im vorliegenden Fall offensichtlich gefehlt hat, wenn etwa im Antrag angeführt wird, dass vom Konzipienten übersehen worden sei, dass im Erkenntnis die ordentliche Revision für zulässig erklärt wurde) und wäre eben dann – wie bereits ausgeführt – deren Einhaltung auch effektiv zu überwachen gewesen. Stichprobenartige Überprüfungen sind diesfalls jedenfalls nicht ausreichend (vgl etwa zur kalendarischen Vormerkung von Rechtsmittelfristen VwGH 29.07.2004, 2004/16/0058 ua.). So entspricht im Übrigen ein Parteienvertreter seiner Sorgfaltspflicht beispielsweise bereits dann nicht, wenn er Schriftsätze - einschließlich der Vermerke in den Rubriken - unterfertigt, die eine unrichtige oder unvollständige Anweisung an die Kanzlei zum Ausdruck bringen, weil er in einem solchen Fall damit rechnen muss, dass seine Kanzleikraft bzw. Rechtsanwaltsanwärter in Befolgung der im Vermerk zum Ausdruck gebrachten Anweisung diesen Schriftsatz einbringt (vgl idS VwGH 28.03.2013, 2013/16/0011). Bei Anwendung des bei beruflichen rechtskundigen Parteienvertretern gebotenen strengeren Maßstabes hätte es die dem Rechtsanwalt obliegende Sorgfaltspflicht

erfordert, sich über den Inhalt des Ausspruchs im Erkenntnis hinsichtlich der Revision ausreichend zu vergewissern. Dabei hätte es jedenfalls auffallen müssen, dass es sich um eine ordentliche Revision handelt, da dies sowohl ausdrücklich im Spruch („Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision [...] zulässig“), in der Erkenntnisbegründung („IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist zulässig, [...]“) als auch in der Rechtsmittelbelehrung („Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen [...] die Möglichkeit der Erhebung [...] einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof“) – mithin an mehreren Stellen des Erkenntnisses – erwähnt ist.
Bezüglich der Ausführungen im Wiederaufnahmeantrag, dass die durch die Wahrnehmung unzähliger Besprechungstermine am Tag der Abfertigung bewirkte Überlastung ein wiedereinsetzungstaugliches Hindernis darstelle, ist daran zu erinnern, dass die Behauptung beruflicher Überlastung gerade nicht hinreicht, einen Wiedereinsetzungsantrag zu begründen (vgl dazu etwa die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I², E 161 bis E 163 zu § 71 AVG angegebene hg. Rechtsprechung). Die im gegebenen Zusammenhang - noch dazu bei Anlegung des bei beruflichen rechtskundigen Parteienvertretern gebotenen strengen Maßstabes - erforderliche und zumutbare Sorgfalt hätte es notwendig gemacht, bei (im Übrigen wohl durchaus absehbarem) erhöhten Arbeitsdruck vor den Weihnachtsfeiertagen die Frage der zuständigen Einbringungsstelle nicht am letzten Tag der Frist – ohne weitere Kontrolle – offenbar selbstständig vom Konzipienten beurteilen zu lassen bzw. allenfalls die von wem auch immer schon davor erfolgte Beurteilung einer neuerlichen Überprüfung vor dem Einbringen zu unterziehen, wenn der Schriftsatz am letzten Tag der Frist eingebracht wird und selbst bei – wie im vorliegenden Fall erfolgtem – unverzüglichem Weiterleiten durch die Einbringungsstelle bei Unzuständigkeit die Frist nicht mehr gewahrt werden kann.

Dem vorliegenden Antrag ist im Ergebnis gerade nicht zu entnehmen, dass der Rechtsvertreter des Antragstellers auf die geschilderte Weise seinen Organisations- und Überwachungspflichten nachgekommen wäre, sodass ein nur minderer Grad des Versehens im Sinn des § 46 Abs. 1 zweiter Satz VwGG nicht angenommen werden kann.

Dem Rechtsvertreter ist im Hinblick auf diese in seinen Verantwortungsbereich fallende unzutreffende rechtliche Beurteilung ein eigenes Verschulden an der Verspätung des eingebrachten Verfahrenshilfeantrags anzulasten. An dieser Verantwortlichkeit ändert der Verweis auf das Zuarbeiten durch den bereits 16 Jahre in der Kanzlei tätigen Rechtsanwaltsanwärter nichts (vgl zur insofern vergleichbaren Beurteilung der Einbringungsstelle hinsichtlich einer außer-ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof etwa VwGH 05.11.2014, Ra 2014/18/0006).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das gemäß § 46 Abs. 4 VwGG bis zur Vorlage der Revision über den Antrag auf Wiedereinsetzung zu entscheiden hat, abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der (ordentlichen) Revision:

IV.1. Gemäß § 25a Abs. 1 Z 3 VwGG ist eine Revision gegen Beschlüsse gemäß § 61 Abs. 2 VwGG nicht zulässig.

IV.2. Die ordentliche Revision hinsichtlich Spruchpunkt II. ist unzulässig, da die Frage, ob im vorliegenden Fall im Sinn des § 46 Abs 1 VwGG ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden der Partei zur Versäumung der Fristen geführt hat bzw. ob die Wiedereinsetzungsgründe ausreichend bescheinigt wurden, grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre; dies ist jedoch nicht anzunehmen, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seiner Beurteilung nicht von der unter Punkt III. dargelegten, bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen ist. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Spruchpunkt I dieses Beschlusses ist gemäß § 25a Abs 2 Z 3 VwGG kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen Spruchpunkt II dieses Beschlusses besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier